

Gemeindeverwaltung Affalterbach

Sachbearbeiter: Gläser, Jana

Az.: 022.3 - GI

Vorlage Nr.:	62/2021
BVA:	07.12.2021
GR:	16.12.2021
öffentlich	

§ 3 Neukalkulation der Abwassergebühren 2022-2024

Der aktuelle Gebührenzeitraum endet zum 31.12.2021. Daher ist ein Beschluss über die Gebührenhöhe sowie den nächsten Gebührenzeitraum zu fassen.

Mit der beiliegenden Kalkulation (Anlage 2) hat die Allevo Kommunalberatung die Gebührensätze neu berechnet. Als Gebührenzeitraum werden die Jahre 2022-2024 vorgeschlagen.

Auf den Eigenbetrieb kommen in den nächsten Jahren mit der Erneuerung der Steuerungstechnik der Regenüberlaufbecken, dem Anschluss der Kläranlage Wolfsölden an die Kläranlage Buchenbachtal und verschiedener Sanierungen nach der Kanalbefahrung große Herausforderungen zu.

Aufgrund von Gebührenüberdeckungen aus den Vorjahren und dem Rückgang der Abschreibungen im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung sinkt die Schmutzwassergebühr jedoch leicht, die Niederschlagswassergebühr hingegen erhöht sich.

Die Schmutzwassergebühr wird auf 2,49 €/m³ gesenkt, die Niederschlagswassergebühr erhöht sich auf 0,54 €/m².

Der beiliegende Gebührenvergleich (Anlage 1) soll die Auswirkungen der Gebührenänderungen verdeutlichen.

Beschlussvorschlag:

Eingehende Beratung und nachstehende Beschlussfassung:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 01.12.2021 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich
Die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2020 in Höhe von 27.760 € ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung in die vorliegende Kalkulation der Schmutzwassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
7. Ausgleich von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich
Die Kostenüberdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2018-2020 in Höhe von 59.217 € ist bis Ende 2025 ausgleichspflichtig. Der Gemeinderat beschließt, die Überdeckung in die vorliegende Kalkulation der Niederschlagswassergebühr einzustellen und somit vollständig auszugleichen.

8. Der Gemeinderat beschließt, dass auf Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2024 unter Berücksichtigung des beschriebenen Vorjahresausgleichs wie folgt festgesetzt werden:
Schmutzwassergebühr 2,49 €/m³
Niederschlagswassergebühr 0,54 €/m²